



Ausgabe 13

12. Dezember 2025

Jahrgang 06

Inhalt

Seite

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen  
für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der  
Stadt Geyer

(Sondernutzungs- u. Sondernutzungsgebührensatzung)

2 – 4

## **Impressum**

Herausgeber:

Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: [stadtverwaltung@stadt-geyer.com](mailto:stadtverwaltung@stadt-geyer.com)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Geyer**

**(Sondernutzungs- u. Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 4 in Verbindung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Geyer durch Beschluss-Nr. 66/2025/SR am 02.12.2025 die 2. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 04.02.2000 in der Form ihrer 1. Änderung vom 21.03.2002 beschlossen:

**Artikel 1 - Änderung**

Die Anlage zur Satzung - Gebührenverzeichnis – wird durch die Anlage zur Änderungssatzung neu gefasst.

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Geyer, den 08.12.2025

*D. Trommer*

D. Trommer  
Bürgermeister



**Anlage**

**Neufassung Gebührenverzeichnis im Rahmen der 2. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Geyer vom 08.12.2025**

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Bemessungseinheit/Mindestgebühr in €
		Maßeinh.	Zeiteinh.	
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativen und abgrenzendem Zubehör	m <sup>2</sup>	Monat	2,50
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen sowie sonstigen Verkaufswagen bzw. -ständen	Stand	Tag	25,00
<b>2.</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1	Warenständler			frei
2.2	Fahrradständler			frei
2.3	Sonnenschutzdächer			frei
2.4	Vordächer (fest install.)	m <sup>2</sup>	Jahr	2,50; mindestens 51,00
2.5	Gerüste			
	bis zu 2 Wochen	m <sup>2</sup>	Woche	1,50
	ab 3. Woche	m <sup>2</sup>	Woche	3,00
<b>3.</b>	<b>Lagerung</b>			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m <sup>2</sup>	Woche	7,50; mindestens 30,00
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien	m <sup>2</sup>	Woche	20,00
3.3.	Aufstellung von Schutt- und Abfallcontainern			
	bis 3 Tage			frei
	ab 4 Tagen	Stück	Woche	10,00
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände oder Tribünen u.ä.)	m <sup>2</sup>	Fahrzeug/Stand/Fläche	2,00; mind. 10,00/Stand oder 25,00/Fahrzeug
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	m <sup>2</sup>	Tag	
	bis A1 max. 10 Doppelplakate bis 14 Tage	Stück Doppelplakat	Tag	5,00
	bis A1 max. 10 Doppelplakate 14 – 21 Tage	Stück Doppelplakat	Tag	10,00
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	30,00

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Bemessungseinheit/Mindestgebühr in €
		Maßeinh.	Zeiteinh.	
4.4	Verteilung von Werbeschriften			frei
<b>5.</b>	<b>Andere Nutzungen</b>			
5.1	Aufgrabungen für Hausanschlüsse	Stück		20,00
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite			frei
5.3.	Die Gebührenmessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
5.4.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		einmalig	10,00
5.5.	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung			orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr, maximal 300% der im Kostenverzeichnis angegeb. Gebühr
<b>6.</b>	<b>Verwaltungskosten</b>	pro Vorgang		5,00- 2.500,00

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.